

Dienstvorschriften

für Heizer von Niederdruckdampf- und Warmwasserheizungen sowie von Warmwasserbereitungsanlagen.

Herausgegeben auf Grund der „Vorschrift für die Beheizung und Lüftung der städtischen Schul-, Amts- und Anstaltsgebäude“, Absatz I, Pkt. 17, GRA VI. Zl. 681/48 vom 8. Juli 1948.

Allgemeines:

1. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet — wobei namentlich auf die klare Erkennung des Wasserstandes Bedacht genommen werden soll — und von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen freizuhalten.

2. Der Heizraum darf von Unbefugten nur in Gegenwart des Heizers betreten werden. Bei Abwesenheit des Heizers ist der Heizraum und der Brennstoffraum abzuschließen.

3. Der Heizer ist für die sorgfältige Wartung der Anlage verantwortlich. Er soll sich tunlichst immer bei den Kesseln aufhalten und notwendige Verrichtungen außerhalb des Kesselhauses auf die kürzeste Zeit beschränken.

4. Der Brennstoff ist trocken zu lagern und vor der Verwendung nicht anzufeuchten.

Inbetriebsetzen der Kessel:

5. Vor dem Anheizen der Kessel hat sich der Heizer zu überzeugen, ob die Anlage vorschriftsmäßig mit Wasser gefüllt ist. Die in dem Kesselhaus vorhandenen Betriebsvorschriften sind auf das genaueste einzuhalten.

6. Sämtliche Absperrvorrichtungen des in Betrieb zu nehmenden Kessels und der zu diesem führenden Rohr-

leitungen müssen geöffnet, dagegen alle zur Füllung und Entleerung dienenden Hähne geschlossen sein.

7. Vor dem Anheizen werden Rauchschieber und Aschentüren geöffnet. Ist der Schornstein kalt, muß im Rauchfuchs ein Lockfeuer angezündet werden.

8. Die Wasserstandseinrichtungen sind vor und während des Anheizens zu prüfen, alle beweglichen Teile der Sicherheitseinrichtungen (Wasserstands- und Manometerhähne, Verbrennungsregler) sind stets gangbar zu halten.

Betrieb der Kessel:

9. Langsam anheizen! Rasches Aufheizen schädigt den Kessel und führt zu einem unverantwortlich hohen Brennstoffverbrauch.

10. Beim Nachfüllen von Brennstoff sind — zwecks Vermeidung von Kaltlufteinbrüchen — die Füllöffnungen nicht unnötig lange offenzuhalten. Kaltlufteinbrüche können zu Gliederrissen, namentlich bei Gußkesseln, führen. Fülltüren vorsichtig öffnen, wegen Stichflamengefahr. Beim Nachfüllen muß der Rauchschieber offen sein.

11. Nach dem Nachfüllen den Brennstoff im ganzen Kessel gleichmäßig verteilen. Durch ungleiches Abbrennen wird die Heizleistung beeinträchtigt.

12. Ist der notwendige Dampfdruck bzw. die notwendige Temperatur im Vorlauf erreicht, wird der Rauchschieber und der Verbrennungsregler auf Normalbetrieb eingestellt. Zu hoher Schornsteinzug führt zu Brennstoffverschwendung.

13. Nach längerem Betrieb ist vor Aufschütten neuen Brennstoffes der Rost von Schlacke zu reinigen. Nur bei offenem Rauchschieber entschlacken, da sonst Vergiftungsgefahr durch Kohlenoxydgase.

14. Die Kesselleistung ist dem Wärmebedarf anzugleichen, d. h. nur bei sehr strenger Kälte ist mit vollem Druck oder mit 90° C im Vorlauf bei Warmwasserkessel dauernd zu heizen. Ansonsten ist bei Niederdruckdampfkesseln stoßweise zu arbeiten, wobei in Abständen von einigen Stunden

einmal auf Höchstdruck geheizt wird, während in der Zwischenzeit mit geringerem Druck weiterzuheizen ist. Bei Warmwasserkesseln ist die Vorlauftemperatur der Außentemperatur anzupassen.

15. Während des Betriebes ist das Nachfüllen von kaltem Wasser, besonders bei Gußkesseln, verboten. Unbedingt notwendiges Nachspeisen der Kessel hat nur über die Kondensleitung bzw. über den Rücklauf langsam zu erfolgen (siehe auch Pkt. 23).

16. Automatische Rückspeisevorrichtungen sind besonders aufmerksam zu überwachen; bei Stromausfall sind die Hilfspeiseeinrichtungen sofort in Betrieb zu nehmen. Letztere sind daher immer in gebrauchsbereitem Zustand zu halten und zu diesem Zweck täglich mindestens einmal zu betätigen.

17. Bei Nachtbetrieb sind die Verbrennungsregler auszuhängen, Kesseltüren und Regelklappen dicht zu schließen und der Rauchschieber so weit zu drosseln, daß keine Heizgase in den Heizraum austreten können. Besitzt der Rauchschieber im oberen Teil genügend weite Öffnungen, so kann er auch geschlossen werden.

18. Bei strengem Frost sind Warmwasserheizungen auch an Sonn- und Feiertagen durch ein Glimmfeuer, wie unter Pkt. 17 angegeben, in Betrieb zu halten.

Außerbetriebsetzen der Kessel:

19. Bei unterbrochenem Betrieb hat das letzte Nachlegen von Brennstoff derart zu erfolgen, daß bei Dienstschluß des Heizers entweder kein Feuer im Kessel oder zumindestens nur mehr so wenig Glut vorhanden ist, daß keine Gefahr für ein Ansteigen des Dampfdruckes oder der Temperatur besteht. Bei automatischer Rückspeisung darf sich der Heizer erst entfernen, wenn keine Glut mehr am Rost liegt. Das Öffnen von Füll- und Feuerungstüren zur rascheren Abkühlung des Kessels ist verboten, weil es namentlich bei Gußkesseln zu Gliederrissen führen kann.

20. Ist der Wasserstand unter die Normallinie abgesunken, darf erst nach dem Abkühlen des Kessels nachgespeist werden.

21. Jede Entnahme von Wasser oder Dampf zu Reinigungs- oder anderen Zwecken aus dem Kessel ist strenge untersagt.

22. Bei Kesseln, die längere Zeit außer Betrieb stehen, darf das Wasser nur bei Frostgefahr abgelassen werden. In diesem Falle haben die Entleerungshähne offen zu bleiben.

Besondere Hinweise:

23. Zeigt die Wasserstandsvorrichtung (nach Prüfung) aus irgend einem Grund kein Wasser im Kessel, so ist sofort das Feuer herauszuziehen. Auf keinen Fall darf vor dem gänzlichen Erkalten des Kessels Wasser nachgespeist werden.

24. Bei Frostgefahr darf kein Heizkörper gänzlich abgestellt werden. In Frostperioden sind daher auch weniger gebrauchte Heizkörper (in nicht benützten Räumen) ein wenig zu öffnen.

25. Um nicht unnütz Brennstoff zu verbrauchen, sind im Winter Haustüren, Keller- und Bodentüren sowie Kellerfenster und Dachbodenlücken geschlossen zu halten. Dem Heizraum muß jedoch genügend Frischluft zur Verbrennung zugeführt werden. Bei künstlicher Luftzuführung durch Ventilatoren auf die richtige Drehrichtung achten! Die Luft muß in den Kesselraum gedrückt werden.

26. Einwandfreies und klagloses Arbeiten der Kessel erfordert ständig reine Kesselwände und Züge. Diese sind daher in regelmäßigen Zeitabständen mit der Drahtbürste zu reinigen. Glanzruß läßt sich mit der Drahtbürste nicht entfernen, daher die M.-Abt. 32 wegen Reinigung vorständigen.

27. Bei unerklärlichen Vorkommnissen, plötzlichen Gebrechen oder Störungen ist die zuständige M.-Abt. 32 zu verständigen (A 27-5-30, Kl. 381 — Heizkontrolle).

Vom Wiener Magistrate, Abt. 32
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. W. Bauer
Oberbaurat.